

Fall 10:

Der etwas zerstreute Professor P hat den Schlüssel zu seiner Ferienwohnung verloren. Nun versucht er, die Tür mit seinem Taschenmesser zu öffnen. Dabei wird er von Zeitungsträger Z beobachtet. Z, der seinerseits bei der Aufnahmeprüfung für den Polizeidienst zu seinem großen bedauern durchgefallen war, missversteht die Situation und hält P für einen Einbrecher. Als P den Schließmechanismus gerade überwunden und die Tür geöffnet hat, wird er von Z zur Rede gestellt. P versucht verzweifelt, die Lage zu erklären. Als er sich jedoch auf entsprechende Anfrage zu allem Überdross nicht ausweisen kann, sagt Z: „So eine dumme Ausrede habe ich schon lange nicht mehr gehört!“ Ohne weiteres Zögern ergreift Z den schwächtigen P am Arm und führt ihn zu einer Polizeiwache ab.
Strafbarkeit des Z gem. § 239 StGB?

Lösung Fall 30:

Strafbarkeit des Z gem. § 239 StGB:

- I. TB:
- a) obj.: (+)
 - b) subj.: (+)
- II. RW:
- A) § 32 StGB:
- Notwehrlage: ggw. rw. Angriff: (-)
 - P wollte lediglich in die von ihm rechtmäßig genutzte Wohnung gelangen; rechtliche Interessen waren also nicht bedroht (kein Angriff)
- B) § 127 I StPO:
- Objektiv:**
1. Festnahmesituation: auf frischer Tat betroffen oder verfolgt
- Tat:
- jede zumindest im Versuchsstadium befindliche, tatsächlich begangene Straftat
 - str.: genügt auch der bloße Tatverdacht?
- a) strafrechtliche Auffassung:
nein – § 127 I StPO verlangt dem Wortlaut zufolge, dass tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Der unschuldig Irrende wird über den Erlaubnistatbestandsirrtum hinreichend geschützt.
Hiernach wäre § 127 I StPO also (-)
- b) strafprozessuale Auffassung:
Der bloße Tatverdacht genügt, da § 127 I StPO ein Handeln des Einzelnen *für den Staat* darstellt. Darf der Polizeibeamte gem. § 127 II StPO bereits bei bloßem Tatverdacht einschreiten (vgl. § 127 II StPO i.V.m. § 112 StPO), so muss dies auch für den Privatmann gelten, da ihm im Rahmen von Abs. 1 eben diese hoheitliche Befugnis übertragen wurde. (Handeln pro magistratu)
Wann ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, ist str.:
Teils soll ein Tatverdacht *ohne vernünftige Zweifel* genügen, teils wird *dringender* Tatverdacht, teils die *feste Überzeugung* und teils Annahme der Täterschaft *ohne Fahrlässigkeit* verlangt.
- Den Umständen zufolge durfte Z davon ausgehen, dass er Zeuge eines Einbruchs / Hausfriedensbruchs war. Er hatte also hinreichenden Tatverdacht.
Nach dieser Ansicht kommt eine Rechtfertigung über § 127 I StPO in Betracht.

Entscheid zwischen strafrechtlicher und strafprozessualer Lösung – beide Ansichten vertretbar!

(Hier soll der strafprozessualen Lösung gefolgt werden, da die strafrechtliche Lösung zur Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtums führt, der erst in den folgenden Stunden durchgenommen wird)

- frisch: im unmittelbar zeitlich-räumlichen Zusammenhang mit der Tat (+)
- Betroffen oder verfolgt (= Fall der „Nacheile“) (+)

1. Festnahmegründe:

- Fluchtverdacht
- Unmöglichkeit sofortiger Identitätsfeststellung (+)

2. Einsatz eines verhältnismäßigen Festnahmemittels (= geeignet, erforderlich, angemessen):
mit dem Festhalten verbundenen Freiheitsbeeinträchtigungen (§§ 239, 240 StGB) = zulässig

Subjektiv:

1. Kenntnis der das Festnahmerecht objektiv begründenden Umstände (+)
2. Handeln zum Zwecke der Festnahme (+)

III. Ergebnis: Z ist gem. § 127 I StPO gerechtfertigt. Er hat sich nicht gem. § 239 StGB strafbar gemacht.